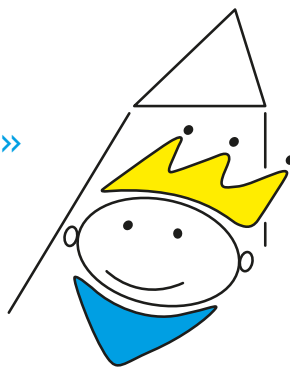


«s'Chinderhuus vo eusere Region»



chinderhuus
simsala

Statuten



1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Chinderhuus Simala» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Windisch.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Tagesstätte für Kinder. Diese bietet Kindern ab Säuglingsalter – in der Regel bis zum Schuleintritt – eine pädagogisch gute, familienergänzende Betreuung während des Tages. Die Kinderkrippe steht allen Kindern offen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen, sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich für die Interessen des Vereins einsetzen. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr werden jeweils auf den 30. November des Jahres fällig.

3.2 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per sofort möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid wird von der Mitgliederversammlung gefällt. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Subventionen
- Beiträge karitativer Organisationen + Stiftungen
- Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Revisorinnen/Revisoren

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der RevisorInnen
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
- Beschlussfassung über alle anstehenden Anträge und Geschäfte
- Festlegung der Mitgliederbeiträge (CHF 50.-/Jahr)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (vorbehältlich Ziffer 12, Auflösung des Vereins).

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Aktuarin/dem Aktuar, der Kassierin/dem Kassier und Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Chinderhuusleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung vorzunehmen. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sollen grundsätzlich 3 Monate im Voraus eingereicht werden.

7.1. Kompetenzen

Der Vorstand ist verantwortlich für die finanzielle und administrative Führung des Vereins. Im Weiteren vertritt er den Verein gegen aussen. Der Vorstand entscheidet über die personelle Besetzung des Chinderhauses.

7.2. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsidentin den Stichentscheid.

8. Die Jahresrechnung

Die RechnungsrevisorInnen haben die Aufgabe, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

9. Zeichnungsrecht

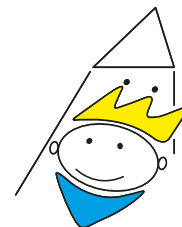
Das Zeichnungsrecht für das Eingehen von Vereinsverbindlichkeiten wird von der Präsidentin/dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv ausgeführt. Diese dürfen nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Tätigkeitsprogrammes vorgenommen werden. Bei alltäglichen Geschäften der Tagesstätte genügt die Unterschrift des rechnungsführenden Vorstandsmitgliedes, der Präsidentin/des Präsidenten zu Einem.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.



12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Falls es zur Auflösung des Trägervereins kommt, soll das allenfalls verbleibende Vermögen zwingend einer anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution zukommen, welche eine ähnliche Zielsetzung wie der Verein «Chinderhuus Simsala» hat.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2014 angepasst worden (Änderung Artikel 6).

Das Co-Präsidium

Michèle Roget

Claudio Stierli

Die Aktuarin

Regula Lüscher Mathis

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 6	08.05.2014	08.05.2014	Änderung

Windisch Chinderhuus Simsala
Postfach 60 · Alte Zürcherstrasse 262 · 5210 Windisch
T +41 (0)56 442 31 10
windisch@chinderhuus-simsala.ch

Brugg Chinderhuus Simsala
Storchengasse 6 · 5200 Brugg
T +41 (0)56 544 59 20
brugg@chinderhuus-simsala.ch